

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
18. Dezember 2020

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/26/10

Dresden, *18*. Dezember 2020

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/4612**  
**Thema: Beschaffung von Schutzmasken durch den Freistaat Sachsen für sächsische Lehrkräfte**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Mit Schreiben vom 30.10.2020 hat der Kultusminister Christian Piwarz die sächsischen Schulen über die neue sächsische Corona-Schutzverordnung informiert. Hierbei hat er u.a. ausgeführt, dass Lehrkräfte mit persönlichen gesundheitlichen Risiko auf Wunsch eine FFP 2 Schutzmaske bekommen hätten und für alle weiteren Lehrkräfte im Landesdienst auf Wunsch entsprechende Masken zur Verfügung gestellt würden.**“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: In welchem Umfang beschaffte der Freistaat Sachsen, durch welche Stellen und von welchen Anbietern, zu welchem Zeitpunkt, die o.g., für Lehrkräfte vorgesehenen, Masken zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. der Erkrankung COVID-19? (Bitte aufschlüsseln, welche konkreten Produkte durch welche sächsischen Behörden, von welchen Anbietern, zu welchen Kosten, aus welchem Budget, in welchem Zeitraum beschafft wurden)**

250.000 der durch den Freistaat Sachsen für dringende Bedarfe in der Covid-19-Pandemie beschafften Masken sind für Lehrkräfte vorgesehen.

Die Masken wurden über das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestellt und über den Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern bereitgestellt.

Es handelt sich um KN-95-Masken, die auf dem chinesischen Markt beschafft und im Frühjahr geliefert wurden. Zu diesem Zeitpunkt gab es keine möglichen Lieferanten für FFP2-Masken in Deutschland.

MACH   
WAS   
WICHTIGES   
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische  
Dokumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.htm)

Die Finanzierung erfolgte aus den Mitteln des Corona-Bewältigungsfonds. Die Kosten betragen ca. 625,0 T€. Die Abgabe der KN-95-Masken an die Lehrkräfte erfolgte kostenfrei.

**Frage 2: Welchen medizinischen und technischen Standards entsprechen die Masken im Sinne der Frage 1.? (Bitte aufschlüsseln, welche medizinischen bzw. technischen (Sicherheits-)Zertifizierungen die jeweiligen Produkte haben bzw. welcher Klassifizierung diese entsprechen [einfacher Mund-Nasen-Schutz, FFP1-3])**

Die KN95-Masken entsprechen der chinesischen Norm GB2626-2006. In Bezug auf die Verhinderung einer Übertragung von SARS-CoV-2 bieten sie dieselbe Schutzwirkung wie FFP2-Masken.

Der Unterschied zwischen FFP2 und KN95 ist, dass die Filterleistung von FFP2 sowohl mit einem ölhaltigen, als auch mit einem wassergetragenen Aerosol getestet wird, während hingegen KN95 nur mit einem wassergetragenen NaCl-Aerosol geprüft werden muss. In der „FFP2-Norm“ ist eine Filterleistung für die vorgeschriebenen Testmedien von mindestens 94 % vorgeschrieben, für KN95 muss die Filterleistung für das vorgeschriebene Testmedium hingegen mindestens 95 % betragen. Weil davon ausgegangen wird, dass sich das Virus in einer wässrigen Atmosphäre besser entwickelt als in öliger, sind die Anforderungen der o. g. chinesischen Norm mit Blick auf die Verhütung einer Infektion mit SARS-CoV-2 sogar strenger.

**Frage 3: Wie viele der Masken, welcher Klassifizierung, wurden an wie viele Lehrkräfte bis zum 30.10.2020 ausgereicht? Wie viele Wünsche von Lehrkräften nach der Überlassung entsprechender Masken lagen bis zum 30.10.2020 vor?**

250.000 KN 95-Masken wurden in der 44. KW an die Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung geliefert. Diese wurden umgehend durch die Standorte an die Schulen übergeben, sodass in der 45. KW den 30.968 voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften der Schulen in öffentlicher Trägerschaft die Masken zur Verfügung standen. Die einzelnen Wünsche der Lehrer wurden nicht schriftlich erfasst und sind nicht mehr nachvollziehbar. Für jede Lehrkraft wurden im Durchschnitt 7 bis 8 Masken an den Schulen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Drs.-Nr.: 7/4478 verwiesen.

**Frage 4: Wie viele der Masken, welcher Klassifizierung, wurden an weitere Lehrkräfte**  
**a. bis zum 06.11.2020,**  
**b. bis zum 13.11.2020 und**  
**c. bis zum aktuellen Tage ausgereicht?**  
**Wie viele Wünsche von Lehrkräften nach der Überlassung entsprechender Masken lagen/liegen bis zu den Zeitpunkten a. b. und c. vor?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen. Eine erneute Bedarfserfassung war auf Grund der Anzahl der ausgereichten Masken nicht erforderlich.

**Frage 5: Ab der Einhaltung welcher Abstände darf auf das Tragen der Maske verzichtet werden**  
**a. in den weiterführenden Schulen (allgemein) und**  
**b. in den berufsbildenden Schulen und in der Sekundarstufe 2, insbesondere im Unterricht?**

Die am Tag der Einreichung der Kleinen Anfrage (05.11.2020) gültige Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 30.10.2020 regelte in § 3 Absatz 1, wo eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zu tragen war. Dies war u. a. gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 6 grundsätzlich der Fall beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen. Dies galt aber gemäß Ziffer 6 a) nicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wurde. Darüber hinaus war das Tragen der MNB für Schülerinnen und Schüler im Unterricht der Sekundarstufe I an den weiterführenden Schulen gemäß Ziffer 6 d) ohnehin nicht vorgeschrieben. Eine Unterscheidung zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wurde nicht getroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz